Huisman Etech Maritime Experts GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Diese allgemeinen Bedingungen finden Anwendung auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen der Huisman Etech Maritime Experts GmbH (im Folgenden „technischer Dienstleister“ genannt), wie Angebote, Verträge und Auftragsannahmen im Rahmen von (Rahmen-)Verträgen, und haben auch Vorrang vor den allgemeinen Bedingungen des Kunden, wenn der technische Dienstleister deren Anwendbarkeit nicht ausdrücklich abgelehnt hat. Ein Hinweis des Kunden auf eigene Einkaufs-, Ausschreibungs- oder andere Bedingungen wird vom technischen Dienstleister nicht anerkannt.
2. Neben und in Ergänzung zu Absatz 1 finden diese allgemeinen Bedingungen Anwendung, wenn der Kunde ihre Gültigkeit in früheren Verträgen mit dem technischen Dienstleister anerkannt hat.
3. Der Kunde erkennt die Gültigkeit dieser allgemeinen Bedingungen für alle zukünftigen Geschäfte mit dem technischen Dienstleister an.
4. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:
   a) Vertrag: der Vertrag zwischen dem Kunden und dem technischen Dienstleister, auf den diese allgemeinen Bedingungen Anwendung finden
   b) Arbeiten: die Gesamtheit der Entwurfs-, Installations- und Wartungsarbeiten – einschließlich der Lieferung von Sachen und Erbringung von Dienstleistungen –, die der technische Dienstleister ausführen muss, damit die technische Anlage bei der Übergabe und, sofern vereinbart, im Wartungszeitraum den sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen genügt.

Artikel 2 Angebot

1. Das Angebot des technischen Dienstleisters ist freibleibend und stellt lediglich ein Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot zu machen. Der technische Dienstleister ist berechtigt, das Angebot des Kunden binnen 14 Tage nach Zugang anzunehmen, sofern keine Annahmefrist besteht.
2. Die zusätzlichen Inhalte aller Angebotsunterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen oder Spezifikationen, sind so genau wie möglich, jedoch nicht verbindlich.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die in den Angebotsunterlagen enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, und darf sie nicht zur eigenen Verwendung oder zur Verwendung durch Dritte nutzen oder sie Dritten bekannt geben. Absatz 20 von Artikel 4 dieser Bedingungen gilt entsprechend.
4. Wenn kein Vertrag auf Basis der Angebotsunterlagen zustande kommt, hat der Kunde die gesamten Angebotsunterlagen auf erstes Verlangen des technischen Dienstleisters auf eigene Rechnung und Gefahr an die Adresse des technischen Dienstleisters zurückzusenden.

Artikel 3 Pflichten des technischen Dienstleisters

1. Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt wurde, ist der technische Dienstleister verpflichtet, Versicherungen abzuschließen, soweit dies nach Art und Umfang der Arbeiten und den Gepflogenheiten in der Branche erforderlich und üblich ist, unbeschadet Artikel 5 Absatz 1 und 2. In den Versicherungen des technischen Dienstleisters sind der Kunde, dessen Bevollmächtigter und/oder andere vom Kunden eingesetzte Dritte nicht als Mitversicherte aufgenommen.
2. Der technische Dienstleister sorgt dafür, dass der Kunde auf dessen Wunsch hin rechtzeitig einen schriftlichen Nachweis des Bestehens und des Inhalts der in Absatz 1 genannten Versicherungen erhält.
3. Der technische Dienstleister ist verpflichtet, den Kunden darauf hinzuweisen, wenn die vom Kunden oder in dessen Auftrag angefertigte Bedarfsspezifikation, der Auftrag, der Vertrag oder die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Daten oder Waren oder die vom Kunden in Auftrag gegebenen Änderungen offensichtlich Fehler enthalten oder Mängel aufweisen, dass er dem Grundsatz von Redlichkeit und Billigkeit zuwiderhandeln würde, wenn er die Arbeiten ohne vorherigen Hinweis darauf ausführen würde.
4. Der technische Dienstleister ist jedoch nur zu einer globalen Prüfung der vom Kunden oder in dessen Auftrag vorgelegten Informationen, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und Konstruktionsunterlagen an den im Installationsgewerbe geltenden Normen verpflichtet. Die Kontrolle durch den technischen Dienstleister von vom Kunden zu liefernden Sachen beschränkt sich auf eine Sichtkontrolle hinsichtlich äußerlicher Schäden, soweit das bei verpackten Sachen vernünftigerweise möglich ist, die Kontrolle von Nummern und Abmessungen und, soweit möglich, die Überprüfung der Packzettel.
5. Der technische Dienstleister bemüht sich, die Arbeiten nach bestem Können durchzuführen; die Reichweite seiner Pflichten ist jedoch auch vom Umfang der Mitwirkung und des Einflusses des Kunden bzw. der vom Kunden oder in deren Auftrag eingesetzten Dritten abhängig.
6. Der technische Dienstleister ist verpflichtet, zu tun, was nach Art des Vertrages gesetzlich, nach dem Grundsatz von Redlichkeit und Billigkeit oder aufgrund der Üblichkeit erforderlich ist.
7. Der technische Dienstleister sorgt dafür, dass ihm die für die Arbeiten relevanten gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen sowie besonderen Vorschriften, wie technische Normen oder Industrienormen, bekannt sind.
8. Der technische Dienstleister ist verpflichtet, die Arbeiten so auszuführen, dass die Anlage die sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen erfüllt. Zu den vorgenannten Anforderungen gehören sowohl Anforderungen, die sich aus dem üblichen, für die Anlage vorgesehen Gebrauch ergeben, als auch die Anforderungen, die sich aus dem besonderen Gebrauch, der von der Anlage gemacht werden soll, ergeben, jedoch nur insoweit, als die letztgenannten Anforderungen im Vertrag schriftlich niedergelegt sind.
9. Der technische Dienstleister informiert den Kunden auf dessen Verlangen hin zu jedem angemessenen Zeitpunkt über die Durchführung der Arbeiten und gewährt ihm zu einem näher vereinbarten Zeitpunkt Zutritt zu den Orten, an denen sie ausgeführt werden. Falls Entsprechendes vereinbart wurde, weist der technische Dienstleister durch einen Prüfplan, ein Protokoll, ein Logbuch, ein Gutachten oder einen Bericht nach, dass seine Arbeiten und die Ergebnisse der Arbeiten die sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen erfüllen.
10. Der Kunde kann dem technischen Dienstleister mittels einer Änderung gemäß Artikel 13 damit beauftragen, Schäden an der Anlage zu beheben, die nicht zu Lasten des technischen Dienstleisters gehen.
11. Der technische Dienstleister gewährt auf Verlangen nach bestem Können und rechtzeitig alle Rechte aufgrund von Garantien, die ihm von selbständigen Hilfspersonen in bezug auf die Anlage oder Teile der Anlage gewährt werden.
12. Der technische Dienstleister erteilt auf Verlangen nach bestem Können und rechtzeitig Anweisungen für die In- und Außerbetriebsetzung und die Betriebsfähighaltung der Anlage.
13. Der technische Dienstleister ist verpflichtet, alle Angaben des Kunden vertraulich zu behandeln, soweit sie ihm als vertraulich bekannt gegeben wurden, und dafür zu sorgen, dass sein Personal diese Vertraulichkeit respektiert.

Artikel 4 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde sorgt dafür, dass dem technischen Dienstleister rechtzeitig alle (technischen) Informationen, Daten, Entscheidungen und Änderungen vorliegen, die notwendig sind, damit der technische Dienstleister die Arbeiten dem Vertrag entsprechend realisieren kann. Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen, Daten, Entscheidungen und Änderungen.
2. Der Kunde sorgt dafür, dass der technische Dienstleister rechtzeitig über alle Sachen verfügt, von denen im Vertrag ausdrücklich die Rede ist, dass sie vom Kunden oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde trägt die Verantwortung, wenn diese Sachen den Anforderungen nicht entsprechen oder ungeeignet sind.
3. Der Kunde stellt den technischen Dienstleister von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den in Absatz 1 und 2 genannten Informationen, Daten, Entscheidungen, Änderungen und Sachen frei.
4. Der Kunde sorgt dafür, dass der technische Dienstleister rechtzeitig über alle Genehmigungen, Befreiungen, Bescheide oder Zustimmungen verfügt, die für die Planung der Arbeiten oder die Nutzung der Anlage erforderlich sind und von denen vereinbart wurde, dass sie von ihm oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden. Bei deren Einholung leistet der technische Dienstleister dem Kunden gegenüber nach bestem Können die erforderliche Mitwirkung. Falls der Kunde dieser Verpflichtung nicht ausreichend nachkommt, kann der technische Dienstleister den Vertrag gemäß Artikel 11 Absatz 5 auflösen und Schadenersatz fordern.
5. Der Kunde sorgt rechtzeitig für die kostenlose Verfügbarkeit und freien Zutritt zum Gelände, dem Gebäude und der Stelle, wo die Arbeiten ausgeführt werden sollen, sowie für eine saubere, sichere und gesunde Arbeitsumgebung und für geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten vor Ort.
6. Der Kunde ist verantwortlich für den Zustand der Gebäude/Stellen und der Anlagen oder Anlagenteile, wo, worunter, worin, woran oder worüber die Arbeiten ausgeführt werden, sowie für Umstände, die die Durchführung der Arbeiten verhindern oder ernsthaft erschweren. Der Kunde ist verpflichtet, den technischen Dienstleister und dessen Personal rechtzeitig auf gefährliche Situationen hinzuweisen.
7. Der Kunde sorgt dafür, dass der technische Dienstleister an den Stellen, an denen die Arbeiten ausgeführt werden, rechtzeitig, kostenlos und mit Liefergarantie über die erforderlichen (Versorgungs-)Leistungen wie Strom, (Trink-)Wasser, Gas, Druckluft, Telekommunikationsleistungen und Kanalisationsanschluss verfügen kann.
8. Der Kunde ist für den Anschluss der Anlage an die öffentlichen Netze verantwortlich. Der technische Dienstleister leistet dem Kunden nach bestem Können die für das Beantragen dieses Anschlusses erforderliche Mitarbeit.
9. Der Kunde sorgt rechtzeitig für Informationen über Art und Inhalt der Arbeiten von Nebenauftragnehmern und anderen Dritten, die von ihm eingesetzt werden, über den geplanten Zeitpunkt, an dem diese Arbeiten ausgeführt werden sollen, sowie über deren Koordination, so dass der technische Dienstleister diese Informationen in seinem Angebot berücksichtigen kann. Für die Koordination dieser Arbeiten ist ausschließlich der Kunde verantwortlich, sofern nicht anders vereinbart.
10. Der Kunde trägt die Verantwortung für Verzögerungen und/oder Kosten, die auf die Arbeiten von Nebenauftragnehmern zurückzuführen sind und die dem technischen Dienstleister nicht zugerechnet werden können. Schäden, die durch die Arbeiten von Nebenauftragnehmern an der Anlage entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
11. Der Kunde ist verpflichtet, den technischen Dienstleister schriftlich und innerhalb gebührender Zeit darauf hinzuweisen, wenn er einen Mangel des technischen Dienstleisters tatsächlich festgestellt hat oder sich des Mangels bewusst gewesen sein muss.
12. Der Kunde haftet für (Boden-)Verunreinigungen, umweltbelastende Stoffe und/oder Bakterien, die während der Durchführung der Arbeiten angetroffen werden, wie Asbest oder Legionellen. Der Kunde kann den technischen Dienstleister mittels einer Änderung gemäß Artikel 13 beauftragen, die angetroffenen Verunreinigungen, Stoffe und/oder Bakterien zu entfernen. Der technische Dienstleister hat unabhängig davon, ob er diesen Auftrag ausführt, Anspruch auf Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung gemäß Artikel 12.
13. Der Kunde trägt die Verantwortung für Sachen, die er vorgeschrieben hat oder die von einem vorgeschriebenen Lieferanten bezogen werden müssen, sowie für deren Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung.
14. Der Kunde trägt die Verantwortung für von ihm vorgeschriebene Hilfspersonen, wie Nachunternehmer oder Lieferanten. Wenn die vorgeschriebene Hilfsperson ihre Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringt, hat der technische Dienstleister Anspruch auf Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung gemäß Artikel 12.
15. Der Kunde ist außerhalb der Arbeitszeiten des technischen Dienstleisters verantwortlich für die Sachen und Besitztümer des technischen Dienstleisters, die zur Baustelle verbracht wurden, wie Materialien, Geräte oder Werkzeuge.
16. Der Kunde ist verantwortlich für Verzögerungen und/oder Kosten infolge der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Verfügungen sowie besonderer Vorschriften, wie technischer Normen oder Industrienormen, die nach dem Angebot geändert werden oder in Kraft treten.
17. Es ist dem Kunden nicht gestattet, dem technischen Dienstleister, dessen Personal oder dessen Hilfspersonen Anweisungen zu geben, die nicht mit den Arbeiten im Zusammenhang stehen oder der Art des Vertrages zuwiderlaufen. Der Kunde ist gehalten, die Arbeiten des technischen Dienstleisters so wenig wie möglich zu stören.
18. Der Kunde gestattet es dem technischen Dienstleister, an Zäunen und Einfriedungen, die das Gebäude oder die Stellen, an denen die Arbeiten ausgeführt werden, begrenzen, sowie andernorts auf dem Arbeitsgelände Hinweise auf seinen Namen und sein Unternehmen oder Werbung anzubringen.
19. Der Kunde ist verpflichtet, sowohl alle Sachen des technischen Dienstleisters als auch seine eigenen Sachen, die aufgrund des Vertrages abgeliefert werden müssen, entgegenzunehmen, sobald sie ihm zur Verfügung gestellt werden.
20. Der Kunde ist verpflichtet, alle (betrieblichen) Angaben des technischen Dienstleisters bzw. alle in Zusammenhang mit dem Vertrag vom technischen Dienstleister erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Es ist dem Kunden untersagt, diese Angaben und Informationen zur eigenen Verwendung oder zur Verwendung durch Dritte zu nutzen oder sie Dritten bekannt zu geben. Bei Verletzung der in diesem Absatz enthaltenen Verpflichtung hat der Kunde eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 100.000,00 zu zahlen, unbeschadet des Rechts des technischen Dienstleisters auf Schadenersatzforderung.
21. Bezüglich der an den technischen Dienstleister zu entrichtenden Zahlung steht dem Kunden die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur für solche Gegenansprüche zu, die fällig sind und auf demselben rechtlichen Verhältnis wie die Verpflichtung des Kunden beruhen. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sowie Gegenforderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis zulässig.

Artikel 5 Versicherung des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, eine übliche „Construction All Risks“-Versicherung (CAR) oder damit gleichzusetzende Versicherung(en) abzuschließen und aufrechtzuerhalten, in denen der technische Dienstleister (einschließlich Nachunternehmer und Hilfspersonal, die vom technischen Dienstleister für die Durchführung des Vertrages eingesetzt werden) als Mitversicherter aufgenommen ist, wenn die Arbeiten des technischen Dienstleisters der Ausübung der Geschäftstätigkeit des Kunden dienen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
2. Der Kunde ist verpflichtet, beim Export seiner Produkte und Anlagen, wenn sie auch aus vom technischen Dienstleister entwickelten und/oder gelieferten Sachen bestehen, in die USA oder nach Kanada oder in Gebiete, in denen das Recht dieser Länder Anwendung findet, dem technischen Dienstleister das Exportvorhaben rechtzeitig zu melden und die üblichen Haftpflichtversicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten, auch zu Gunsten aller bei der Entwicklung, der Fertigung oder dem Zustandekommen dieser Produkte und Anlagen beteiligten Parteien. Der Kunde kündigt oder ändert diese Versicherungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des technischen Dienstleisters.
3. Der Kunde sorgt dafür, dass der technische Dienstleister so schnell wie möglich einen schriftlichen Nachweis des Bestehens und des Inhalts der in Absatz 1 und 2 genannten Versicherungen erhält.

Artikel 6 Verbot der Übernahme von Personal und entsandten Arbeitnehmern

1. Es ist dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages sowie bis zu einem Jahr nach dessen Ende nicht gestattet, Mitarbeiter des technischen Dienstleisters, die bei der Durchführung des Vertrages beteiligt waren, einzustellen oder in anderer Weise für sich arbeiten zu lassen.
2. Es ist dem Kunden im Falle einer Entsendung nicht gestattet, die entsandten Personen während der Laufzeit der Entsendung sowie bis zu einem Jahr nach Ende der Entsendung einzustellen oder in anderer Weise für sich arbeiten zu lassen.
3. Bei Verletzung der in Absatz 1 und 2 erwähnten Verpflichtung hat der Kunde eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von drei Bruttojahresgehältern der betreffenden Mitarbeiter zu zahlen.

Artikel 7 Eigentumsvorbehalt

Alle für die Arbeiten vorgesehenen Sachen, wie Materialien und Bau- oder Ersatzteile, werden Eigentum des Kunden, nachdem er all seine finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag – einschließlich eventuell zu zahlender Beträge aufgrund der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung seiner Verpflichtungen – erfüllt hat.

Artikel 8 Fristen

1. Der technische Dienstleister kann nicht eher verpflichtet werden, mit der Durchführung seiner Arbeiten zu beginnen, als dass er über alle dazu notwendigen Informationen, Angaben oder Sachen, wie die in Artikel 4 und 5 genannten, verfügt und die vereinbarte Ratenzahlung erhalten hat. Er ist berechtigt, eher zu beginnen und/oder die Übergabe eher stattfinden zu lassen, sofern nicht imVertrag etwas anderes bestimmt ist.
2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Fristen nicht verbindlich und gelten lediglich als voraussichtlich. Sie werden nach bestem Wissen festgelegt und werden sie so weit wie möglich beachtet. Die bloße Überschreitung einer genannten Frist bringt den technischen Dienstleister nicht in Verzug. Hierfür ist eine gesonderte Fristsetzung des Kunden erforderlich. Wenn eine Überschreitung droht, werden der technische Dienstleister und der Kunde sich so schnell wie möglich beraten.

Artikel 9 Prüfung, Abnahme und Übergabe

1. Der Kunde ist berechtigt, mittels Kontrollen, Erprobungen oder Tests zu prüfen, ob die Arbeiten und die Ergebnisse von Arbeiten die sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen erfüllen.
2. Die Prüfung durch den Kunden oder in dessen Auftrag erfolgt, nach Rücksprache mit dem technischen Dienstleister, sofern nicht anders vereinbart, auf Rechnung und Risiko des Kunden. Der technische Dienstleister gewährt dem Kunden dabei innerhalb angemessener Grenzen die erforderliche Mitwirkung.Die Gewährleistungsrechte des Kunden werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Ausübung seiner Prüfbefugnisse die Arbeiten so wenig wie möglich zu stören. Er trägt die Verantwortung für Verzögerungen und/oder Kosten, die infolgedessen entstehen und die dem technischen Dienstleister nicht zugerechnet werden können. Schäden, die durch die Prüfung an der Anlage entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
4. Sobald der technische Dienstleister bekanntgibt, dass die Ergebnisse der Arbeiten fertig zur Abnahme sind, und der Kunde sie nicht innerhalb der vom technischen Dienstleister gestellten Frist prüft gelten die Ergebnisse der Arbeiten als stillschweigend abgenommen.
5. Kleine Mängel, die vor einem noch anstehenden Zahlungstermin behoben werden können, können kein Grund zur Verweigerung der Abnahme sein, sofern sie der Inbetriebnahme der Anlage nicht entgegenstehen.
6. Nach der Abnahme gelten die Ergebnisse der Arbeiten als übergeben. Der technische Dienstleister ist berechtigt, die Übergabe in mehrere Teilübergaben aufzuteilen.
7. Werden die Ergebnisse der Arbeiten vom Kunden (stillschweigend) abgenommen, so gilt der Tag der Bekanntgabe im Sinne von Absatz 4 als Abnahmezeitpunkt.
8. Auf Verlangen des Kunden kann die Abnahme der Ergebnisse der Arbeiten auch ohne eine Bekanntgabe im Sinne von Absatz 4 erfolgen. Dazu teilt der Kunde dem technischen Dienstleister schriftlich mit, die Arbeiten als abgenommen zu betrachten. Der Tag der Versendung dieser Mitteilung gilt als Abnahmezeitpunkt.

Artikel 10 Vorzeitige Inbetriebnahme

1. Falls der Kunde die Anlage oder Teile der Anlage vor der geplanten Übergabe in Betrieb nehmen möchte, verfahren die Parteien nach dem in Artikel 13 (Änderungen) festgelegten Verfahren. Der Kunde muss vor dem Datum der vorzeitigen Inbetriebnahme die Arbeiten in bezug auf die Anlage oder Teile der Anlage, die er früher in Betrieb nehmen möchte, für gut befinden und die Fertigstellung mit Unterschrift bestätigen. Falls der Kunde dies versäumt und die Anlage dennoch in Betrieb nimmt, gilt die Anlage als für gut befunden und fertiggestellt.
2. Im Hinblick auf Artikel 16 (Haftung) gilt eine solche Inbetriebnahme als Übergabe. Schäden, die bei Inbetriebnahme gemäß Absatz 1 dieses Artikels an der Anlage entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Artikel 11 Aussetzung, Auflösung und Kündigung

1. Der Kunde ist berechtigt, die Arbeiten auszusetzen. Er ist verpflichtet, dies schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und sich in gebührender Eile mit dem technischen Dienstleister über die Folgen zu beraten.
2. Wenn der technische Dienstleister infolge der Aussetzung angemessene Vorkehrungen oder Maßnahmen treffen muss, hat er Anspruch auf Fristverlängerung und/ oder Kostenerstattung gemäß Artikel 12.
3. Werden die Arbeiten oder Teile der Arbeiten ausgesetzt oder verzögert und ist das dem technischen Dienstleister nicht zuzurechnen, so ist der Kunde verpflichtet, dem technischen Dienstleister – nach dem Stand der Arbeiten berechnet – alle ausgeführten Arbeiten sowie alle vernünftigerweise entstandenen oder noch zu entstehenden Kosten infolge der Verpflichtungen, die der technische Dienstleister mit Blick auf die weitere Erfüllung des Vertrages bereits eingegangen ist, zu vergüten, berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Aussetzung oder Verzögerung eingetreten ist.
4. Sind die Arbeiten während mehr als zwei Monaten ausgesetzt oder verzögert worden, so ist der technische Dienstleister berechtigt, den Vertrag aufzulösen.
5. Falls der Kunde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat, für insolvent erklärt wurde, den Vertrag innerhalb einer vom technischen Dienstleister gesetzten Frist nicht oder mangelhaft erfüllt hat oder sonst ein wichtiger Grund besteht, ist der technische Dienstleister berechtigt, den Vertrag aufzulösen.
6. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, den Vertrag gänzlich oder teilweise zu kündigen. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform. Bei Kündigung des Vertrages ist vom Kunden eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zu beachten.
7. In den in den Absätzen 4 bis 6 genannten Fällen ist der Kunde verpflichtet, den im Vertrag niedergelegten Festpreis zu zahlen, abzüglich der Einsparungen, die sich für den technischen Dienstleister aufgrund der Kündigung ergeben. Wenn der Preis von den dem technischen Dienstleister tatsächlich entstehenden Kosten abhängig gemacht wurde, berechnet sich der vom Kunden zu zahlende Preis aus den entstandenen Kosten, der ausgeführten Arbeit und dem Gewinn, den der technische Dienstleister bei vollständiger Durchführung der Arbeiten gemacht hätte.
8. Der Kunde ist verpflichtet, Schäden, die der technische Dienstleister erleidet, zu vergüten, unbeschadet der Verpflichtung des technischen Dienstleisters, diese Schäden so weit wie möglich zu begrenzen; ausgenommen ist der Fall, dass der Schaden die Folge eines Erfüllungsmangels ist, der dem Kunden nicht zugerechnet werden kann.

Artikel 12 Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung

1. Vorbehaltlich Artikel 13 hat der technische Dienstleister nur dann Anspruch auf Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung, wenn
   a) die vorliegenden Bedingungen das ausdrücklich vorsehen und unter der Voraussetzung, dass die Verzögerung und/oder die Kosten auf Umstände zurückzuführen sind, die dem technischen Dienstleister nicht zugerechnet werden können, oder
   b) diese auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde verantwortlich ist und auf die der technische Dienstleister unter Berücksichtigung seiner in Artikel 3 Absatz 3 erwähnten Verpflichtung nicht hinzuweisen brauchte, oder
   c) unvorhergesehene Umstände eintreten, infolge deren der Kunde nach dem Grundsatz von Redlichkeit und Billigkeit nicht erwarten kann, dass der Vertrag unverändert aufrechterhalten bleibt.
2. Wenn der technische Dienstleister der Auffassung ist, dass er einen Anspruch auf Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung hat, teilt er dies dem Kunden in gebührender Eile schriftlich und unter Angabe von Gründen mit. Dabei nennt er alle direkten und indirekten Kosten sowie einen angemessenen Zuschlag für allgemeine Kosten, Gewinn und Risiko. Weiter gibt er an, welche Folgen für die Planung entstehen.

Artikel 13 Änderungen (Mehr- und Minderleistungen)

1. Der Kunde ist berechtigt, dem technischen Dienstleister gegenüber Änderungen in Bezug auf den Vertrag, Arbeiten, Ergebnisse von Arbeiten, Aufträge, den Arbeitsplan und den Inspektionsplan anzuordnen.
2. Der technische Dienstleister ist nicht verpflichtet, die angeordneten Änderungen durchzuführen, wenn die Änderung
   a) nicht schriftlich angeordnet wurde oder
   b) zu einer inakzeptablen Störung der Arbeiten führen würde oder
   c) sein Wissen, seine Fertigkeiten und/oder Möglichkeiten übersteigt oder
   d) gegen seine berechtigten Interessen verstößt oder
   e) wenn die Parteien keine Übereinstimmung über die finanziellen Folgen und die Konsequenzen für die Planung und den Arbeitsplan erzielen können.
3. Wenn der technische Dienstleister bereit ist, die Änderungen durchzuführen, sendet er dem Kunden ein schriftliches Preisangebot mit folgenden Angaben:
   a) Saldo aus allen direkten und indirekten Kosten, Gewinn und Risiko im Zusammenhang mit der Änderung, abzüglich der eventuellen Einsparungen infolge der Durchführung der Änderung
   b) Anpassung der Arbeiten, der Planung und des Arbeitsplans
   c) Anpassung der Fortgangsbewertung oder der Zahlungskonditionen.
4. Der technische Dienstleister ist berechtigt, dem Kunden Änderungsvorschläge zu unterbreiten, wenn er sich dazu veranlasst sieht und unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten und die Ergebnisse von Arbeiten dem Vertrag entsprechen werden.
5. Der Kunde kann die in Absatz 4 genannten Änderungsvorschläge ohne Angabe von Gründen ablehnen oder sie akzeptieren. In letzterem Fall verfahren die Parteien nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren.
6. Falls sich das Verfahren im Zusammenhang mit den Änderungen durch Umstände verzögert, die dem technischen Dienstleister nicht zugerechnet werden können, hat dieser Anspruch auf Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung gemäß Artikel 12.
7. Das Fehlen eines schriftlichen Auftrags hinsichtlich der Änderungen berührt die Zahlungsansprüche des technischen Dienstleisters nicht.

Artikel 14 Preis und Zahlung

1. In den zwischen den Parteien vereinbarten Beträgen und in den in diesen allgemeinen Bedingungen genannten Beträgen ist keine Umsatzsteuer enthalten. Der Kunde vergütet die vom technischen Dienstleister im Rahmen des Vertrages zu zahlende Umsatzsteuer.
2. Alle Preise und Tarife basieren auf einer üblichen Arbeitswoche von Montag bis Freitag. Alle Arbeiten, die außerhalb der normalen Arbeitszeiten je Kalendertag ausgeführt werden, werden zu den im Vertrag festgelegten Tarifen und Zuschlägen verrechnet, wobei von den üblichen Arbeitszeiten des technischen Dienstleisters ausgegangen wird. Alle vom Kunden verursachten Wartezeiten bzw. Ausfallzeiten für Personal bzw. Material des technischen Dienstleisters werden auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Tarife verrechnet.
3. Der technische Dienstleister ist berechtigt, den vereinbarten Preis an Änderungen von Löhnen, Sozialabgaben, Preisen, Mieten und Frachten anzupassen, sofern nicht anders vereinbart.
4. Die Parteien vereinbaren Ratenzahlung. Der technische Dienstleister ist berechtigt, die Rechnung für die Endabrechnung einzureichen, sobald die Ergebnisse der Arbeiten übergeben worden sind bzw. an dem Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 11 gekündigt oder aufgelöst wurde. Die Einreichung dieser Rechnung impliziert keinen Verzicht auf weitere Ansprüche des technischen Dienstleisters im Rahmen des Vertrages.
5. Die Zahlung erfolgt ohne Einbehaltung oder Abzüge, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der betreffenden Rechnung.
6. Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, für den technischen Dienstleister oder in dessen Namen Zahlungen an dessen selbständige Hilfspersonen vorzunehmen.
7. Zahlungen werden zunächst auf alle geschuldeten Kosten und Zinsen angerechnet und danach auf fällige Rechnungen, die am längsten offen sind, auch wenn der Kunde angeben sollte, dass sich die Zahlung auf spätere Rechnungen bezieht.
8. Der technische Dienstleister kann seinen Anspruch auf Zahlung völlig oder teilweise übertragen (abtreten) oder verpfänden.

Artikel 15 Erfüllungsmängel des Kunden

1. Der Kunde gerät mit der Zahlung in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung bei dem technischen Dienstleister eingeht. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Dem steht es gleich, wenn der Kunde an einer Überprüfung oder Abnahme der Arbeiten nicht rechtzeitig mitwirkt und dem technischen Dienstleister deswegen eine Rechnungsstellung nicht möglich ist. Der Kunde gerät dann ab dem Tag in Verzug, an dem bei ordnungsgemäßer Mitwirkung eine entsprechende Rechnung fällig geworden wäre. Auch in diesem Fall werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Zudem ist der technische Dienstleister berechtigt, die Arbeiten auszusetzen.
2. Erfolgt die Mitwirkung oder Zahlung nicht innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem sie spätestens hätte erfolgen müssen, kann der technische Dienstleister eine weitere Zinsvergütung in Höhe von zwei Prozent ab dem Tag, an dem dieser Monat verstrichen ist, fordern; einer Mahnung durch den technischen Dienstleister bedarf es dabei nicht. Dem Kunden verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass dem technischen Dienstleister kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Auch für den Fall der zusätzlichen Zinsvergütung ist der technische Dienstleister ferner berechtigt, den Vertrag gemäß Artikel 11 aufzulösen.
3. Wenn der technische Dienstleister vermutet, der Kunde erfülle die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht oder werde sie nicht erfüllen, ist der technische Dienstleister berechtigt, vom Kunden und auf dessen Rechnung und Risiko ausreichende Sicherheit, wie eine Bankgarantie, zu verlangen. Wenn der Kunde die verlangte Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt, ist der technische Dienstleister berechtigt, die Arbeiten auszusetzen oder den Vertrag nach Artikel 11 aufzulösen.
4. Für den Fall, dass der Kunde die ihm obliegende Verpflichtung, Sachen rechtzeitig am vereinbarten Übergabeort entgegenzunehmen, nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird, ist der technische Dienstleister berechtigt, die betreffenden Sachen auf Rechnung und Risiko des Kunden zu lagern. Der technische Dienstleister ist zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die betreffenden Sachen in geeigneter Weise zu verkaufen und den Erlös mit den ihm geschuldeten Beträgen zu verrechnen, vorausgesetzt, er hat den Kunden gemahnt, die Sachen innerhalb einer angemessenen Frist, mindestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen entgegenzunehmen. Der technische Dienstleister ist berechtigt, die Forderung des Kunden auf Auszahlung des Überschusses durch Aufrechnung zu tilgen, auch nach der Beantragung des Insolvenzverfahrens oder des Eintritts der Insolvenz.
5. Alle dem technischen Dienstleister tatsächlich entstandenen – gerichtlichen wie außergerichtlichen – Kosten für die Beitreibung zu zahlender Rechnungen trägt der Kunde.

Artikel 16 Haftung und Gewährleistung

1. Der technische Dienstleister sowie seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Soweit wesentliche Vertragspflichten (folglich solche Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist) betroffen sind, wird auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet. Dabei beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Im Falle eines grob fahrlässigen Verstoßes gegen nicht wesentliche Vertragspflichten haftet der technische Dienstleister nur in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens.
2. Der vorstehende Haftungsausschluss betrifft nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben vom Haftungsausschluss unberührt.
3. Ist die Leistung des technischen Dienstleisters mangelhaft und verlangt der Kunde Nacherfüllung, kann der technische Dienstleister nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Werden Mängel auch nach wenigstens zweimaligem Nachbesserungsversuch nicht behoben, so hat der Kunde Anspruch auf Rücktritt oder Minderung. Eine Klage wegen eines Mangels ist unzulässig, wenn der Kunde nicht in gebührender Eile, nachdem er den Mangel festgestellt hat oder vernünftigerweise hätte feststellen müssen, den technischen Dienstleister schriftlich und unter Angabe von Gründen in Verzug gesetzt hat. Das Klagerecht aufgrund eines Mangels erlischt nach Ablauf eines Monats ab der schriftlichen und mit Gründen versehenen Inverzugsetzung.
4. Beim Vorliegen eines nur unwesentlichen Mangels steht dem Kunden unter Ausschluss des Rücktrittsrechts lediglich das Recht zur angemessen Minderung des Preises zu.
5. Für Schäden, die auf eine unsachgemäße Behandlung oder Verwendung zurückzuführen sind, wird keine Gewähr geleistet. Schadensersatz für Mängel ist nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu leisten. Dieser Ausschluss betrifft nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben vom Haftungsausschluss unberührt.
6. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach dem Gefahrenübergang.
7. Der technische Dienstleister haftet bei Arbeiten, die der Ausübung der Geschäftstätigkeit des Kunden dienen, ausschließlich für Schäden, die nicht von den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Versicherungen gedeckt sind; bei Arbeiten im Zusammenhang mit Produkten oder Anlagen, die der Kunde in die USA oder nach Kanada exportiert, haftet der technische Dienstleister ausschließlich für Schäden, die nicht von den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Versicherungen gedeckt sind; die Bestimmungen des vorliegenden Artikels werden davon nicht berührt.
8. Insofern der Kunde ein mit dem Vertrag zusammenhängendes Risiko versichert hat, ist er verpflichtet, bei einem eventuellen Schaden Ersatz im Rahmen dieser Versicherung zu fordern und den technischen Dienstleister von Regressansprüchen des Versicherers freizustellen.
9. Der technische Dienstleister haftet nicht für die Vergütung von Schäden des Kunden oder Dritter, die von zur Verfügung gestellten (entsandten) Personen verursacht wurden.
10. Der Kunde stellt den technischen Dienstleister frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund von (Produkt-)Haftung infolge eines Mangels bei Produkten oder Anlagen, die der Kunde einem Dritten geliefert hat und die auch aus vom technischen Dienstleister entwickelten und/ oder gelieferten Sachen bestanden, außer insofern der Kunde nachweist, dass der Schaden durch diese Sachen verursacht wurde.
11. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen, welche auch durch äußerste Sorgfalt vom technischen Dienstleister nicht verhindert werden können (hierzu gehören insbesondere Streiks, behördliche oder gerichtliche Anordnungen und Fälle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung trotz dahingehenden Deckungsgeschäfts), hat der technische Dienstleister nicht zu vertreten. Der Kunde berechtigt den technischen Dienstleister dazu, die Lieferung um die Dauer des behindernden Ereignisses zu verschieben.
    Falls sich ein Umstand gemäß diesem Absatz ereignet, trifft der technische Dienstleister – in der Absicht, sich daraus ergebende, für den Kunden nachteilige Folgen zu begrenzen – die Maßnahmen, die angemessenerweise von ihm erwartet werden können.
12. Der Kunde stellt den technischen Dienstleister von Ansprüchen Dritter auf Vergütung von Schaden frei, soweit dieser Schaden gemäß dieser allgemeinen Bedingungen zu Lasten des Kunden geht.

Artikel 17 Haftungsbegrenzung auf Auftragsvolumen

1. Soweit gegenüber dem technischen Dienstleister seitens des Kunden Schadensersatzansprüche bestehen, beschränkt sich deren Umfang auf den Betrag des im Vertrag festgelegten Preises oder, falls beim Abschluss des Vertrages kein Preis festgelegt wurde, etwa bei Verträgen, bei denen nach Aufwand abgerechnet wird, auf den Betrag des vermutlichen Preises. Bei Wartungsarbeiten mit einer Laufzeit von über einem Jahr wird die Höhe des Schadensersatzes auf die Summe der Vergütungen eines Jahres festgesetzt.
2. Der Umfang des Schadensersatzes beträgt jedoch in keinem Fall mehr als die Summe der Beträge der Selbstbeteiligung der Versicherung des technischen Dienstleisters und der vom Versicherer vorgenommenen Ausschüttung bis höchstens € 1.000.000,00.
3. Auch für die vorstehenden Regelungen gilt der Haftungsvorbehalt aus Artikel 16 Absatz 2.

Artikel 18 Geistiges Eigentum

1. Die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an allen dem Kunden gelieferten Sachen, Daten und (technischen) Informationen verbleiben beim technischen Dienstleister. Der technische Dienstleister hat das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung, Verbreitung und Vervielfältigung dieser Sachen, Daten und Informationen, und der Kunde erhält ein Nutzungsrecht dafür.
2. Die vom technischen Dienstleister an den Kunden gegebenen Dokumente, wie Entwürfe, Zeichnungen, technische Beschreibungen oder Konstruktionsunterlagen, werden Eigentum des Kunden und dürfen von ihm benutzt werden unter Beachtung der Rechte, die sich aus der Gesetzgebung auf dem Gebiet des geistigen und gewerblichen Eigentums ergeben, nachdem der Kunde seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem technischen Dienstleister erfüllt hat.
3. Es ist dem Kunden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des technischen Dienstleisters nicht gestattet, die nach dem Entwurf des technischen Dienstleisters realisierte Anlage vollständig oder in Teilen wiederholt aufzubauen, unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 5 und 6. Der technische Dienstleister ist berechtigt, an diese Zustimmung Bedingungen zu knüpfen, etwa des Zahlens einer Vergütung. Für Sachen, die nach dem Entwurf des technischen Dienstleisters gefertigt wurden, gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.
4. Der Kunde ist nur dann berechtigt, die Anlage nach dem Entwurf des technischen Dienstleisters ohne dessen Einschaltung und Genehmigung von einem Dritten realisieren zu lassen, wenn der Vertrag aufgrund eines Leistungsmangels, der dem technischen Dienstleister zugerechnet werden kann, aufgelöst wurde. In diesem Fall haftet der technische Dienstleister nicht für Mängel, soweit sie auf den Aufbau durch den Kunden oder in dessen Auftrag zurückzuführen sind
5. Das Nutzungsrecht des Kunden hinsichtlich der vom technischen Dienstleister entwickelten und gelieferten Programme ist nicht-exklusiv. Der Kunde darf diese Programme ausschließlich in seinem Unternehmen oder seiner Organisation und ausschließlich für die technische Anlage, für die das Nutzungsrecht gewährt wurde, benutzen. Das Nutzungsrecht kann sich auf mehrere Anlagen beziehen, insofern das im Vertrag festgelegt wurde.
6. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Es ist dem Kunden untersagt, die Programme und die Datenträger, auf denen diese festgelegt sind, in irgendeiner Weise einem Dritten zur Verfügung zu stellen oder von einem Dritten benutzen zu lassen. Es ist dem Kunden untersagt, die Programme zu vervielfältigen oder Kopien davon anzufertigen. Der Kunde verpflichtet sich, die Programme nicht in einer Weise zu ändern, die über die Behebung von Fehlern hinausgeht. Der Quellcode der Programme und die bei seiner Entwicklung erzeugten technischen Informationen werden dem Kunden nicht zur Verfügung gestellt, sofern nicht anders vereinbart.
7. Der technische Dienstleister ist berechtigt, in seinem Namen und auf seine Rechnung Patente auf Erfindungen, die während oder aufgrund der Durchführung des Vertrages zustande gekommen sind, zu beantragen.
8. Für den Fall, dass der technische Dienstleister ein Patent im Sinne von Absatz 7 erhält, gewährt er dem Kunden kostenlos ein grundsätzlich nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Erfindung. Bei konkreter Anwendung dieses Nutzungsrechts ersucht der Kunde den technischen Dienstleister um Zustimmung; diese Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn der technische Dienstleister nachweisen kann, dass dies den Interessen seines Unternehmens zuwiderlaufen würde.

Artikel 19 Anwendbares Recht und Rechtsstreitigkeiten

1. Auf den Vertrag und alle sich daraus ergebenden Verträge findet deutsches Recht Anwendung.
2. Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem technischen Dienstleister und dem Kunden werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte mittels Schlichtung vor der Industrie- und Handelskammer (IHK) entschieden.
3. In Abweichung zum vorherigen Absatz ist der technische Dienstleister berechtigt, an einem ordentlichen Gericht entscheiden zu lassen. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Geschäftssitz des technischen Dienstleisters in Hamburg vereinbart, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sofern der Kunde keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
4. Der Kunde ist verpflichtet, für die Zwecke des Vertrages eine Zustellungsanschrift in Deutschland zu wählen, sofern er nicht bereits in Deutschland niedergelassen ist. Bei Fehlen einer solchen Wahl der Zustellungsanschrift wird davon ausgegangen, dass der Kunde seine Zustellungsanschrift in Hamburg gewählt hat.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF WARTUNG

Die Bestimmungen in diesem Teil „Wartung“ finden neben den „allgemeinen Bestimmungen“ dieser allgemeinen Bedingungen Anwendung, wenn in einem Vertrag festgelegt wurde, dass der technische Dienstleister im Wartungszeitraum Wartungsarbeiten durchführen wird.

Artikel 20 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, werden Wartungsarbeiten nur an in den Deutschland aufgestellten Anlagen durchgeführt.
2. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:
   a) Wartungsarbeiten: sämtliche Aktivitäten – einschließlich der Lieferung von Sachen –, die der technische Dienstleister verrichten muss, damit der technische Zustand der Anlage und die von der Anlage zu erfüllenden Funktionen im Wartungszeitraum den sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen entsprechen.
   b) Störung: eine plötzliche, unerwartete Unterbrechung der Leistung der Anlage.

Artikel 21 Durchführung von Arbeiten

1. Der technische Dienstleister bemüht sich im Wartungszeitraum nach bestem Können, mit vorbeugenden Wartungsarbeiten die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Störungen auf einem akzeptablen Niveau zu halten und, sofern vereinbart, mit korrektiven Wartungsarbeiten Störungen zu beheben.
2. Der technische Dienstleister ist berechtigt, die Wartungsarbeiten aus der Ferne mittels einer über eine Telekommunikationseinrichtung zustande gebrachten Verbindung mit der Anlage vorzunehmen.
3. Der technische Dienstleister erstellt nach dem Zustandekommen des Vertrages, jedoch vor Beginn der Arbeiten, einen Arbeitsplan mit einer schematischen Übersicht der Wartungsarbeiten, der Reihenfolge und dem Zeitabschnitt (Wochen-, Monats-, Jahresplanung), in dem sie durchgeführt werden.
4. Der Arbeitsplan beruht auf der Beschreibung des Kunden vom Störungsverhalten der Anlage, von allen Aufgaben, Häufigkeiten der Durchführung, Materialien, Hilfsmitteln und eventuell erforderlichen Fertigkeiten für die Durchführung der vorbeugenden Wartungsarbeiten und der Handhabbarmachung der korrektiven Wartungsarbeiten.
5. Der Arbeitsplan tritt nach Genehmigung durch den Kunden in Kraft. Wenn der Arbeitsplan der in Absatz 4 genannten Beschreibung entspricht, kann der Kunde die Genehmigung des Arbeitsplanes nicht verweigern.
6. Der technische Dienstleister passt den Arbeitsplan jährlich an und erstellt aufgrund dessen eine Schätzung sämtlicher Wartungskosten für das betreffende Jahr. Eine zwischenzeitliche Änderung des Arbeitsplanes kann ausschließlich mittels einer Änderung gemäß Artikel 13 erfolgen.
7. Sofern vereinbart, enthält der Arbeitsplan Anfangs- und Übergabedatum von geplanten und beabsichtigten Aufträgen für die Durchführung von vorbeugenden und/oder korrektiven Wartungsarbeiten und/oder anderen Arbeiten.
8. Die in Absatz 7 erwähnten Aufträge werden auf der Grundlage des Arbeitsplanes des Kunden mindestens einen Monat zuvor schriftlich erteilt. Aufträge, die nicht im Arbeitsplan aufgeführt sind, werden mindestens zwei Monate zuvor schriftlich erteilt. Vor der Erteilung eines Auftrages gibt der technische Dienstleister seinen diesbezüglichen Preis bekannt.
9. Bei der Durchführung korrektiver Wartungsarbeiten ist der Kunde verpflichtet, vorab schriftlich einen Auftrag zu erteilen. Falls das durch Umstände nicht möglich ist, wird der Auftrag im nachhinein aufgrund der dem technischen Dienstleister tatsächlich entstandenen Kosten schriftlich fixiert.
10. Nach Abschluss der Wartungsarbeiten ersucht der technische Dienstleister den Kunden, durch Unterzeichnung zu bestätigen, dass der Auftrag abgeschlossen ist. Nach der Unterzeichnung gelten die Wartungsarbeiten als übergeben.
11. Falls ausdrücklich vereinbart, sorgt der technische Dienstleister dafür, dass auf dem Gelände oder an der Stelle, an der die Wartungsarbeiten ausgeführt werden, ein Exemplar der technischen Informationen vorhanden ist, dass diese Unterlagen zu allen angemessenen Zeiten eingesehen werden können und dass darin die „As built“-Situation der durchgeführten Wartungsarbeiten gegen eine im Vertrag festgelegte Vergütung dort eingetragen ist.
12. Falls die Leistungen, die Betriebssicherheit und die Wartungsfähigkeit der Anlage es erfordern oder die in Artikel 3 Absatz 7 genannten Regeln es vorschreiben, informiert der technische Dienstleister den Kunden über die zu treffenden Maßnahmen. Der Kunde kann den technischen Dienstleister mittels einer Änderung gemäß Artikel 13 mit der erforderlichen Konstruktionsänderung bzw. anderen (projektbezogenen) Arbeiten gesondert beauftragen.
13. Der technische Dienstleister informiert den Kunden vorab über den Zeitpunkt, an dem die Wartungsarbeiten ausgeführt werden sollen. Werden die Arbeiten nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ausgeführt und kann dies dem technischen Dienstleister nicht zugerechnet werden, so hat er Anspruch auf Fristverlängerung und/ oder Kostenerstattung gemäß Artikel 12.
14. Sofern ausdrücklich vereinbart, sorgt der technische Dienstleister dafür, dass Störungen während 24 Stunden pro Tag und an 7 Tagen in der Woche bei einer bekannt gegebenen Meldestelle gemeldet werden können.
15. Unbeschadet Absatz 9 bemüht sich der technische Dienstleister nach bestem Können, dringliche Störungen nach einem entsprechenden Auftrag des Kunden innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Meldung zu beheben, sofern keine andere Frist vereinbart wurde. Andere Störungen werden, wenn möglich, während der normalen Arbeitszeit des technischen Dienstleisters behoben.
16. Der technische Dienstleister führt die Wartungsarbeiten in dem im Vertrag festgelegten Wartungszeitraum durch; beim Fehlen einer solchen Festlegung gilt ein Zeitraum von einem Jahr.
17. Der Wartungszeitraum wird jeweils stillschweigend um den ursprünglichen Zeitraum verlängert, sofern nicht eine der Parteien den Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor dem Ablauf des betreffenden Zeitraums schriftlich beendet.
18. Sofern nicht anders vereinbart, werden die vom technischen Dienstleister durchgeführten Wartungsarbeiten gemäß den im Vertrag festgelegten Tarifen oder Einheitspreisen oder als Festpreis verrechnet. Der technische Dienstleister ist berechtigt, den vereinbarten Preis an Änderungen von Löhnen, Sozialabgaben, Preisen, Mieten und Frachten anzupassen, sofern nicht anders vereinbart.
19. Die Zahlung der Vergütungen erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der betreffenden Rechnung.
20. Die Kündigung eines Auftrages zur Durchführung von Wartungsarbeiten durch den Kunden bedarf der Schriftform. Bei der Kündigung eines Auftrags zur Durchführung von Wartungsarbeiten beträgt die Kündigungsfrist einem Monat.